beilngries
begeistert

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Gästeführungen und Busbegleitungen in Beilngries

1. Rechtsgrundlage

Der Touristikverband Beilngries e.V. (nachfolgend „TV“ genannt) ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Gast“ genannt) und dem ausführenden Gästeführer (nachfolgend „GF“ genannt). Vertragspartner einer solchen Führung sind der Gast einerseits und der GF andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Partnern gemäß den nachfolgenden Punkten:

2. Vertragsabschluss

a) Die Buchung ist möglichst frühzeitig schriftlich, per Fax, Email oder online vorzunehmen. Mit seiner Buchung bietet der Gast dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch den TV als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Geschäftsbedingungen verbindlich an.

b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung zustande, welche der TV als Vertreter des GF in der Regel schriftlich vornimmt. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

c) Ist die Bestätigung hinsichtlich des vereinbarten Inhalts des Vertrages fehlerhaft, so hat der Gast spätestens innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu widersprechen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung weniger als sieben Tage, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.

d) Verlangt der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, kann der TV ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,00 verlangen, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden können. Mitteilungen über sich ändernde Teilnehmerzahlen sind hiervon unberührt.

3. Leistungen

a) Die geschuldete Leistung des GF geht aus der Leistungsbeschreibung der schriftlichen Bestätigung hervor. Änderungen und Ergänzungen der vertraglich verabredeten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem TV oder dem GF und sollten schriftlich fixiert sein.

b) Abweichungen einzelner, wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom TV und/oder dem GF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.

c) Die Auswahl des jeweiligen GF obliegt dem TV. Kundenwünsche werden versucht zu berücksichtigen, sind aber nicht Vertragsbestandteil.

d) Um eine gleichbleibend hohe Qualität und eine für alle Teilnehmer verständliche Führung zu gewährleisten, vermittelt der TV bei Stadtführungen ab einer Gruppengröße von jeweils 25 Personen einen weiteren Gästeführer. Der Gast verpflichtet sich, dem TV bei der Auftragserteilung über die Anzahl der Personen der Gruppe möglichst genau zu unterrichten und spätestens drei Tage vor dem geplanten Führungstermin mitzuteilen, wenn die maximale Gruppengröße entgegen der Angaben in der Bestellung überschritten wird. Der TV wird dann versuchen, einen weiteren GF zu vermitteln.

e) Für Schülergruppen gilt eine maximale Gruppengröße von 25 Personen inklusive einer Aufsichtsperson. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei jeder Gruppe bleiben muss. Der GF übernimmt hier keine Aufsichtspflicht.

4. Führungszeiten und Abwicklung der Führungsleistung

Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Sollte sich die Gruppe verspäten, so hat der Gast die Pflicht, dem GF diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen. Der GF ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt einzuhalten. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird mit dem GF vereinbart, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob die ursprünglich vereinbarte

Stadt Beilngries
Hauptstraße 14 · 92339 Beilngries · Telefon 08461-707-0 · Telefax 08461-707-35
tourismus@beilngries.bayern.de **www.beilngries.de**

Dauer der Führung eingehalten wird. In diesem Fall berechnet sich das Honorar ab dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt.
Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem GF sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn nur dann berechtigt, wenn die Leistung des GF erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.

5. Preise und Zahlung

Die Preise von Führungsleistungen sind aus den Informationsunterlagen des TV und aus der Bestätigung der bestellten Führung ersichtlich.
Das Führungshonorar ist direkt an den GF in bar zu entrichten. Auf Wunsch ist auch eine Bezahlung über den TV, der dann im Namen und Auftrag des GFs tätig wird, gegen Rechnungsstellung möglich. Der Wunsch nach Rechnungsstellung muss bei Buchung mitgeteilt werden.

6. Kündigung und Rücktritt/Stornierung durch den Gast

Der Gast kann den Auftrag bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei kündigen. Führungen, die für Wochenenden bestellt sind, sind nur bis spätestens Donnerstag, 16:00 Uhr abzubestellen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei später eingehenden Stornierungen sind 100 % des vereinbarten Honorars fällig. Außerhalb der Öffnungszeiten des TV muss im Falle einer kurzfristigen Stornierung der GF direkt telefonisch informiert werden. Kann der GF nicht mehr benachrichtigt werden, wird der Gesamtbetrag fällig. Der Gesamtbetrag wird auch fällig, wenn die Führung nicht storniert wird und der GF nach einer Wartezeit von maximal 30 Minuten wieder den Treffpunkt verlässt.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Nimmt der Gast ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom GF oder dem TV zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der GF zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Der TV und/oder der Gästeführer sind berechtigt, das volle Honorar zu verlangen
Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§615 S. 1 und 2 BGB).

8. Haftung des GF und des TV

a) Aufgrund der ausschließlich vermittelnden Tätigkeit des TV, haftet er nicht für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine eventuelle Haftung des TV aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

b) Eine Haftung des GF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom GF nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

c) Der GF haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Dritten, deren Leistungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des GF (mit-)ursächlich war.

9. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbestimmungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Bestehende oder entstehende Lücken sind nach Sinn und Zweck des Vertrages zu schließen.
Erfüllungsort ist Beilngries. Als Gerichtsstand wird Ingolstadt vereinbart.

Der Besteller einer Gästeführung/Busbegleitung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an. Erhält er von diesen Bedingungen erst nach der Auftragserteilung Kenntnis, gelten diese als anerkannt, sofern er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Stadt Beilngries
Hauptstraße 14 · 92339 Beilngries · Telefon 08461-707-0 · Telefax 08461-707-35
tourismus@beilngries.bayern.de **www.beilngries.de**